

(Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.)

Die gerichtsärztliche Behandlung der Querulanten¹.

Von

Prof. Dr. G. Strassmann.

Eine der undankbarsten Aufgaben des Gerichtsarztes ist die Begutachtung der Querulanten, sei es im Strafverfahren, sei es im Zivilverfahren, nicht nur, weil man die endlosen Schriftsätze der Querulanten durchlesen muß, sondern weil auch die geltenden Bestimmungen die Öffentlichkeit und Privatpersonen nicht genügend gegenüber den Querulanten schützen. Die Ansichten, ob man Querulanten, z. B. wegen Beleidigungen aus dem Grund des § 51 freisprechen, ob man sie wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit entmündigen soll, sind vielfach widersprechend. Querulieren ist ein Symptom, das bei den verschiedensten geistigen Erkrankungen oder Abwegigkeiten vorkommen kann. Schon 1895 hat *F. Strassmann* darauf hingewiesen, daß sich das Querulieren besonders auf dem Boden der Geistesschwäche oder bei degenerierten Persönlichkeiten auf ein bestimmtes Erlebnis hin einstellt. *Specht* legt auf den manischen Charakter, *A. Leppmann* auf die paranoide Persönlichkeit Wert. Der Wandel der psychiatrischen Anschauung bringt es mit sich, daß Persönlichkeiten, bei denen früher ein Querulantenwahnsinn im Sinne einer unheilbaren Paranoia diagnostiziert wurde, bei späterer Nachbegutachtung sich als paranoide Psychopathen herausstellten, die auf ein bestimmtes affektbetontes Erlebnis in querulatorischer Weise reagierten. Dabei sind sie früher vielfach als geisteskrank entmündigt worden, waren später aus den Anstalten entlassen worden, hatten eine gewinnbringende Beschäftigung wieder aufgenommen, sich verheiratet, bis sie auf ein neues Ereignis wiederum, weil ihnen angeblich Unrecht geschehen war, zu querulieren begannen. (Rezidivierender Querulantenwahn *F. Strassmann*.)

Eine weniger erhebliche Rolle spielen die Personen, die in der Haft zu querulieren beginnen. Hier ist die Veranlassung vielfach nur die, daß sie ihr Strafverfahren hinauszögern wollen, daß sie sich psychologisch verständlicherweise mit nichts weiter als mit ihrer Strafe befassen und wenn ihnen in einem kleinen Punkte Unrecht geschieht, deshalb die

¹ Vorgetragen auf der 17. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hamburg, September 1928.

Gerichte und Strafvollstreckungsbehörden mit Eingaben über Eingaben behelligen. Auch bei den Haftquerulanten kann sich eine schwere krankhafte Reaktion entwickeln, doch brauchen ihre Eingaben nicht so beachtet zu werden wie diejenigen von Personen, die sich in Freiheit befinden und die die Öffentlichkeit, Behörden und Privatpersonen mit ihren Eingaben, Beleidigungen, Bedrohungen in ganz anderer Weise belästigen als Gefangene.

Die Verschiedenartigkeit früherer und späterer gerichtsärztlicher Begutachtung mögen einige Fälle darlegen:

Bei dem 49jährigen D. war im Jahre 1904 in der Heilanstalt in Pl. die Diagnose Querulantenwahnsinn gestellt worden. Er wurde daraufhin wegen eines militärischen Vergehens freigesprochen. Das zweitemal wurde er wegen eines Notzuchtsdeliktes im Jahre 1913 gleichfalls unter der Diagnose Paranoia freigesprochen. Er war ein von Jugend auf jähzorniger und reizbarer Mensch, in Zwangserziehung gewesen war, 1905, 1909, 1910 und 1911 wiederholt kürzere Zeit in Irrenanstalten untergebracht und wurde als schwachsinnig angesehen. 1912 wurde er als nicht geisteskrank mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft. Von der Strafanstalt aus mußte er wieder in die Irrenanstalt gebracht werden, weil er von neuem zu querulieren begann, zahlreiche Wahnideen äußerte. Bis 1915 blieb er in der Heilanstalt, kam dann wieder in den Strafvollzug. Neue Anstaltsaufnahme im Jahre 1918 aus einer anderen Straftat heraus. Er hatte sich dann verhältnismäßig einwandfrei geführt, gearbeitet, erlitt im Juni 1925 einen Unfall. Es bildete sich nun eine Rentenquerulose heraus. Die Ärzte beschuldigte er, ihn wissentlich falsch begutachtet zu haben, sie steckten mit der Berufsgenossenschaft unter einer Decke, die Berufsgenossenschaft beschuldigte er des Mordes, so daß von dieser Strafantrag wegen Beleidigung gestellt wurde. Bei dem Unfall hatte er damals eine Kniegelenksverletzung erlitten.

Aus meiner Untersuchung (Juni 1928) ging einwandfrei hervor, daß es sich um einen von vornherein querulatorischen, paranoiden, degenerierten Psychopathen handelte, der öfter kriminell geworden war, der auf unangenehme Erlebnisse mit Querulieren reagierte, dann wiederholt bei ausgesprochen krankhafter psychopathischer Reaktion in Irrenanstalten untergebracht wurde. Daß es sich um einen fortschreitenden Wahn im Sinne einer Paranoia handelte, war nicht anzunehmen. Das neue Strafverfahren wegen der Beleidigung wurde, da Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bestanden, eingestellt.

Als ebensolcher degenerierter, frühzeitig kriminell gewordener Psychopath, der auf unangenehme Erlebnisse mit Querulieren reagierte, wobei sich die verschiedensten paranoiden Vorstellungen, besonders Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen einstellten, war der jetzt 64jährige H. zu bezeichnen.

Hier war 1902 bereits die Diagnose des unheilbaren Querulantenwahnsinns, der sich in der Haft nach einer Verurteilung herausgebildet hatte, gestellt worden. Er war im Arbeitshaus gewesen, wiederholt wegen Diebstahls und Bettelns vorbestraft. Die Ärzte der Anstalt beschuldigte er des Meineides, lehnte sie als befangen ab. Es wurde 1911 seine Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen, nachdem 1900 ein Freispruch wegen Paranoia erfolgte. In der Anstalt bildeten

sich die wahnhaften Vorstellungen sehr rasch zurück, so daß schon 1913 derselbe Gutachter und Arzt der Heilanstalt die Entmündigung in eine solche wegen Geisteschwäche umwandeln ließ, woraufhin die Entlassung aus der Anstalt erfolgte. Dann heiratete H., arbeitete in verschiedenen Stellen, hatte aber einen schlechten Leumund, da er trank. Wiederholte Eingaben auf Aufhebung der Entmündigung wegen Geisteschwäche wurden abgelehnt. 1921 bescheinigte Dr. R. (ohne Aktenkenntnis!), daß H. seine Angelegenheiten völlig besorgen könne. Der Amtsvorsteher widersprach, auch der Kreisarzt war anderer Ansicht. Tatsächlich arbeitete H. bis Juli 1927 seit der Entlassung aus der Heilanstalt, wurde arbeitslos, fing dann an zu betteln, kam in ein Arbeitshaus; er bezieht jetzt Wohlfahrtsrente, da er arbeitsunfähig ist. Bei meiner Untersuchung im Mai 1928 machte er einen ausgesprochen schwachsinnigen Eindruck, gab selbst seine kriminellen Handlungen zu, war noch immer von seinen wahnhaften Ideen überzeugt, wenn auch diese vollkommen zurückgetreten waren und er auch seit 1913 nicht wesentlich mehr queruliert hatte. Daneben fanden sich sichere Zeichen des beginnenden Altersschwachsinn. Eine eigentliche fortschreitende Geisteskrankheit im Sinne der Paranoia war sicher nicht vorhanden, sondern nur eine Reaktion auf ihm unangenehme Erlebnisse, die allerdings dann zu zahllosen Eingaben und zahlreichen wahnhaften Umdeutungen harmloser Ereignisse geführt hatte. Diese waren auch jetzt im Alter noch nicht völlig verschwunden. Da es sich um einen sicher schwachsinnigen Menschen handelte, konnte in diesem Falle mit gutem Grunde die Aufhebung der Entmündigung wegen Geisteschwäche abgelehnt werden.

Bei dem 62jährigen Sch., der wegen Beleidigung eines Gemeindevorstehers unter Anklage stand, wurde im Jahre 1920 ein Querulantenwahnsinn im Sinne der Paranoia diagnostiziert und das Verfahren eingestellt. Er hatte von dem Querulieren abgesehen, bis 1926 ein neues Ereignis, die angeblich unrechtmäßige Wegnahme einer Mangel, erfolgte, wodurch er sich benachteiligt glaubte. Nach den Bekundungen der Dorfbewohner galt er als Prozeßler und als sehr rechthaberisch. Ärztlich war er nie behandelt worden. Seit 36 Jahren betrieb er ein Korbgeschäft. Er war ein querulatorisch veranlagter Psychopath, der unbeherrschbar war, wenn er glaubte, im Recht zu sein. Trotz des Alters von 62 Jahren, da sich sonst keine wesentlichen Zeichen einer senilen oder arteriosklerotischen Geisteschwäche fanden, habe ich in diesem Falle für die Beleidigung ihn nicht als unzurechnungsfähig angesehen. Er wurde zu einer Geldstrafe verurteilt.

Als schizoider, querulatorisch und paranoid veranlagter Psychopath muß der 61 Jahre alte Studienassessor a. D. Dr. J. angesehen werden. Dieser war ursprünglich bei der Post angestellt gewesen, litt in früheren Jahren öfter unter Zeichen allgemeiner Nervosität, setzte deshalb wiederholt bei der Post seinen Dienst aus, wurde im Jahre 1901 unter der Diagnose paranoider Querulant, der unter Wahn- und Verfolgungsvorstellungen litt, als dauernd dienstunbrauchbar pensioniert. Späterhin machte er das Abiturientenexamen nach, bestand schließlich, wenn auch unter Schwierigkeiten, die Staatsprüfung und den philosophischen Doktor. In den Schulen hatte er keinen rechten Erfolg beim Unterrichte, war nur vertretungsweise tätig gewesen. Er war selbst von sich sehr überzeugt, sein Unterrichte dagegen genügte den Anforderungen nicht. Er wurde schließlich aus der Liste der Studienassessoren gestrichen. Auch die ehelichen Verhältnisse waren sehr schlecht. Er begann nunmehr um eine Anstellung zu kämpfen mit dauernden Eingaben an die verschiedensten Behörden. Schließlich wurde bekannt, daß er vor 20 Jahren bereits als geisteskrank pensioniert wurde. Medizinalrat P. erklärte ihn im Jahre 1923 für einen paranoiden Psychopathen mit querulatorischem Wesen und Beeinträchtigungsideen und bezeichnete ihn für den Lehrerberuf als dauernd unfähig. Ihm sollte die Erziehung des Sohnes, den er zum Abiturienten-

examen vorbereiten wollte, genommen werden, weil er dazu zweifellos nicht imstande wäre. Auf seine wiederholten Eingaben wurde schließlich vom Kultusministerium geantwortet, daß bei erneuten Eingaben eine Verwaltungsgebühr erhoben würde. Daraufhin ließ er diese Eingaben, querulierte nun aber beim Gericht. Bei der Untersuchung im Dezember 1927 zeigte er sich ideenflüchtig, leicht manisch, von sich sehr überzeugt, völlig kritiklos, von wahnhaften Beeinträchtigungsideen beherrscht. Dabei hatte er ein Zeugnis eines Dr. N. beigebracht, der ihn jahrelang kenne und der tatsächlich bescheinigte, daß er geistig völlig gesund und für den Lehrerberuf geeignet wäre. Nach dem ganzen Eindruck, den er machte, den unzähligen Eingaben, die sich in den Akten fanden, dem ideenflüchtigen, hypomanischem, paranoidem Wesen mußte ich diese Eignung für den Lehrerberuf bezweifeln, zumal die Nachprüfungen durch die Schulbehörden ergaben, daß sein Sohn keinerlei Fortschritte im Unterricht gemacht hatte. Dem Dr. N., der das Gutachten über die geistige Gesundheit abgegeben hatte, hatten naturgemäß irgendwelche Personal- oder sonstige Akten überhaupt nicht vorgelegen.

Als Schizopath mit querulatorisch paranoidem Einschlag war der 40jährige E. zu bezeichnen, der 1915 an Erregungszuständen erkrankt war, 1916 ins Feld kam, dort 1917 erkrankte. Man scheint dort die Diagnose einer Dementia paranoides gestellt zu haben. Als kriegsuntauglich entlassen, wurde er nur noch als Gemeindegemeinsekretär beschäftigt, da Unstimmigkeiten in der Kassenführung in seinem Amte vorgekommen waren. Er kämpfte um seine Wiederanstellung als Rendant. Im September 1918 wurde ihm gekündigt. Er machte dauernde Beschwerden und Eingaben an sämtliche Behörden, beschuldigte die Gemeinderatsmitglieder verschiedener Verbrechen. Medizinalrat L. bezeichnete ihn 1919 als einen paranoiden Psychopathen, der auf der Schule nicht mitkam, den dienstlichen Anforderungen nicht gerecht wurde, bei dem sich dann wahnhaftige Vorstellungen ausbildeten. Dr. L. glaubte, daß sich auf diesem Boden eine progressive Paralyse entwickelt habe, was sich später als unrichtig herausstellte. Der Kreis Ausschuß sah die Kündigung als zu Unrecht erfolgt an. Die Gemeinde verweigerte die Wiedereinstellung, da er geisteskrank sei. Auf Grund der zahlreichen, vielfach verworrenen und von Wahnideen durchsetzten Eingaben wurde die Begutachtung des E. durch Medizinalrat R. im Jahre 1924 vom Oberlandesgericht angeordnet. Dieser nahm eine Paranoia an, hielt ihn aber nicht für generell geschäftsunfähig, auch nicht für prozeßunfähig. Er hatte inzwischen eine Sekretärstelle mit gutem Erfolg ausgefüllt. Das Oberlandesgericht entschied daraufhin, daß die Gemeinde ihn wieder einstellen müsse. Das Reichsgericht wies darauf hin, daß bei der geistigen Erkrankung des E. einer Gemeinde nicht zugemutet werden könne, ihn anzustellen. Die Eingaben, die E. machte, worin er sich als brauchbar als Rendant hinstellte, wurden immer weitschweifiger, immer zahlreicher, verschrobener, von Wahnideen der verschiedensten Art, besonders auf religiösem Gebiete durchsetzt. Dabei fanden sich bei der Untersuchung im September 1927 keine wesentlichen Intelligenzdefekte bis auf das verschrobene Wesen und die wahnhaften Beeinträchtigungsideen gegenüber den verschiedenen Behörden, Gutachtern, Gemeindebeamten. Es handelte sich um einen von vornherein abwegig veranlagten, wohl auch leicht schwachsinnigen, verschrobener Psychopathen, der in seinem Amte versagte und nun auf die Entlassung in querulatorischer Weise reagierte, dabei immer mehr und zahlreichere Wahnvorstellungen äußerte. Ich erklärte, daß er den an einen Gemeindebeamten zu stellenden Anforderungen nicht mehr entspräche, daß er daher zu Recht von der Gemeinde entlassen worden wäre, möchte im übrigen auch seine Prozeßfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, soweit sie den Kampf um die Wiedereinstellung als Rendant betraf, ausschließen, obwohl er an anderer Stelle noch tätig sein könnte.

Als Paranoiker wurde von den Versorgungsärzten der 52jährige Polizei-

kommissar H. bezeichnet, welcher immer auf Unstimmigkeiten im Dienst mit einer krankhaften Reaktion reagierte, bei welcher er zu querulieren begann, Beschuldigungen der Unterdrückung gegen Mitarbeiter und Vorgesetzte erhob und offenbar von wahnhaften Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen beherrscht wurde. Eine solche Reaktion war erstmals 1910 in seiner Tätigkeit als Polizeikommissar erfolgt, weshalb er von der Stadt O. entlassen wurde. Er kämpfte seit dieser Zeit um die Wiederanstellung bei der dortigen Stadtverwaltung, war kurze Zeit Bürgermeister in seiner Geburtsstadt Sch. mit Erfolg gewesen. Im Kriege hatte er sich als Feldwebel gut geführt, zahlreiche Auszeichnungen erhalten, bis er dann angeblich auf die Aufdeckung einer sittlichen Verfehlung bei einem Kompagnieführer hin durch einen Arzt „krank gemacht und in die Heimat abgeschoben wurde“. Er war dann später beim Zoll- und beim Grenzkommissariat tätig. Dort wurden ihm gute Zeugnisse ausgestellt, bis hier wiederum erneut eine derartige krankhafte Reaktion auftrat, als er Zollschiebungen und Unterschlagungen aufdeckte, die nach seiner Meinung nicht richtig verfolgt wurden. Er brachte nicht nur unzählige Akten und Strafanzeigen zu den ärztlichen Untersuchungen mit, in denen er seine ungerechte Behandlung darlegte, sondern ließ auch durch verschiedene Zeugen, die ihn im Felde gekannt hatten oder sonst mit ihm zusammen gewesen waren, an mich schreiben, daß er ein geistig völlig gesunder Mann wäre. Die paranoiden Ideen waren hier außerordentlich stark ausgesprochen gegen die verschiedensten Persönlichkeiten bis zu den Ministern, Beamten der Staatsanwaltschaft, von denen er meinte, daß sie mit dem Bürgermeister von O. unter einer Decke steckten. Von der Staatsanwaltschaft war die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt worden auf das Gutachten der Versorgungsärzte hin, die eine Paranoia annahmen. Ich bezweifelte, daß es sich um eine echte Paranoia handelte, da in der Zwischenzeit die Wahnideen immer jahrelang zurücktraten und er dann durchaus geordnet seinen Dienst machte, sondern nahm an, daß K. ein rechtshaberischer, querulatorischer und paranoider Psychopath wäre, der immer auf gewisse Erlebnisse hin sich allmählich in eine Psychose hineinsteigere, der sich für leistungsfähiger halte als er sei, und der, wenn ihm angeblich Unrecht geschah, in einer krankhaften Weise darauf reagiere, so daß man ihn, wie aus den zahllosen Anzeigen und Eingaben hervorginge, als Querulanten bezeichnen müsse. Dabei machte er auf alle Unbeteiligten den Eindruck eines völlig geistig Gesunden. Ob er wegen dieser geistigen Erkrankung, wegen dieser Querulose (*Wollenberg*) mit paranoiden Ideen seine Angelegenheiten nicht besorgen könne, wie es der § 6 BGB. fordere, erklärte ich für zweifelhaft, besonders wenn man unter Besorgung der Angelegenheiten die Gesamtheit der Angelegenheiten verstünde. Ich wies darauf hin, daß wohl seine Entmündigung einen Schutz der von ihm verfolgten Persönlichkeiten bedeute, da seine Eingaben dann nicht mehr beachtet zu werden brauchten, daß aber H. in der Entmündigung ein erneutes Unrecht sehen würde, das seine Krankheit wahrscheinlich weiter steigern würde. Außerdem könne er für seine Familie sorgen, wie sein ganzes Verhalten beweise. Auf diese meine Bedenken hin ist dem Antrage auf Entmündigung zunächst nicht weiter stattgegeben worden. Wahrscheinlich wird man ohne eine Entmündigung wegen Geisteschwäche späterhin aber doch nicht auskommen.

Auf dem Boden einer durch chronischen Alkoholismus entstandenen Geisteschwäche hatte der 55jährige Werkmeister Josef K. im Jahre 1925 zu querulieren begonnen. Er hatte bei einer Gelegenheit, wo er und die 52jährige Ehefrau betrunken waren, zu sehen geglaubt, daß diese von einem 36jährigen Gastwirt vergewaltigt wurde und schmückte nun dieses Erlebnis in immer phantastischeren Formen aus, erzählte immer neue Dinge, verwickelte immer andere Personen in seinen wahnhaften Vorstellungskreis, machte zahllose Eingaben und Strafanzeigen. Er galt als Trinker, mit dem niemand in dem Dorfe etwas zu tun haben

wollte. Aus seinen Eingaben ging hervor, daß er auch an Vergiftungsideen litt. Die auf sein Zeugnis angeklagten zwei Personen wurden freigesprochen, da seine Angaben unglauhaft seien. Es wurde nun Anklage gegen ihn wegen wissentlich falscher Beschuldigung und Meineids erhoben. Die Frau, die ganz von dem Manne abhängig war, von ihm induziert wurde, schrieb ebenso wie er zahlreiche Eingaben über dieses Erlebnis. K. kam auf der Schule nicht gut mit, wurde schon 1902 wegen einer Nervenkrankheit invalidisiert. Seitdem lebte er von einer Rente und trinkt. Auch bei der Verhandlung war er von der Richtigkeit seiner phantastischen Mitteilungen fest überzeugt, äußerte zahlreiche Wahnideen, brachte immer neue Einzelheiten hervor. Auch der Vater war Trinker. Ich nahm an, daß sich auf dem Boden eines angeborenen Schwachsinn und des chronischen Alkoholismus im Alter von 54 Jahren eine mit Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen einhergehende Geisteskrankheit gebildet habe, wegen deren er als unzurechnungsfähig anzusehen sei. Die Intelligenz stand unter dem Durchschnitt. Präsenile Veränderungen waren nicht sicher nachzuweisen. Eine Anstaltsunterbringung und Entmündigung wegen Geisteskrankheit erklärte ich für angezeigt.

Der chronische Alkoholismus, seelische Erschütterungen, eine früher durchgemachte Lues hatten bei dem 56jährigen B. zu einem geistigen Schwächestand geführt, auf Grund dessen er Eifersuchtwahnideen hatte, zahlreiche Eingaben, Strafanzeigen gegen seine Frau und den angeblichen Ehebrecher machte. Für diese Beleidigungen erschien mir bei der vorhandenen Geisteschwäche und den Wahnideen die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft.

Um einen paranoiden Psychopathen handelte es sich auch bei dem Amtsgerichtssekretär a. D. K. Dieser, jetzt 51 Jahre alt, brachte es bis zum Einjährigen. Er wurde schon 1911 pensioniert. Man nahm damals eine Paranoia an. Er querulierte darauf wegen seiner angeblich unrechtmäßigen Pensionierung. Eine 1914 von der Staatsanwaltschaft angeregte Entmündigung wurde von Prof. *Alzheimer* abgelehnt, da es sich nur um die Reaktion eines Psychopathen auf die Pensionierung handelte und K. seine Angelegenheiten sonst besorgen könne. Er verhielt sich dann verhältnismäßig ruhig, bis er nach dem Kriege erneut wegen eines verlorenen Zivilprozesses zu querulieren begann. Er beleidigte dabei die Richter, beschuldigte diese des Justizverbrechens. Die Beleidigungen nahmen immer größere Formen an. Sämtliche Richter des Landgerichts, des Oberlandesgerichtsbezirks wurden als befangen abgelehnt, immer neue Eingaben, in denen er Gesetzesparagrafen anführte, wonach die Richter ihr Amt verletzt hätten, erschwerten die Durchführung des Strafverfahrens. Auf Vorladung zur ärztlichen Untersuchung erschien er nicht, da er gesund sei und die Ladungen unrechtmäßig erfolgt wären. Er verweigerte ihre Annahme, schickte sie wieder zurück. Professor Z. beantragte die Beobachtung in der Irrenanstalt, die zunächst beschlossene Unterbringung in der Anstalt wurde aber auf Beschwerden des K. und seines Anwalts wieder rückgängig gemacht. Meinen Aufforderungen, zu erscheinen, leistete er gleichfalls keine Folge, bis ich durch richterlichen Beschluß die Vorführung veranlaßte. Er kam dann, von 2 Polizisten begleitet, gab vollkommen geordnet Auskunft. Nur wenn man auf seine Pensionierung, seinen Prozeß gegen die Richter zu sprechen kam, wurde er erregt, war völlig kritiklos, äußerte wahnhaftige Ideen. Die Vorführung nahm er zum Anlaß, sofort an den Landtag und den Minister eine Strafanzeige gegen den Richter zu machen wegen Freiheitsberaubung. Auch dieser Mann war ein Psychopath, der in seinem Berufe versagte und auf die Entlassung mit einer Querulose reagierte. Diese Reaktion klang allmählich wieder ab, um dann bei neuem Anlaß, dem angeblich unrechtmäßigen Ausgang des Prozesses, wieder aufzubrechen. Die Strafverfolgung wegen der Beleidigung des Landgerichtspräsidenten und der anderen Richter ist noch nicht abgeschlossen. Es scheint mir aber zweifelhaft, auch wenn es sich nur um die krankhafte Reaktion eines

Psychopathen handelt, ob man ihn für die Beleidigungen gegenüber den verschiedensten Richtern als zurechnungsfähig wird ansehen können.

Zu den rechthaberischen, querulatorischen Psychopathen gehört ferner der 52jährige Kaufmann L. L., der seit Jahren sich von der Post benachteiligt glaubt, zahllose Beschwerden, Anzeigen mit groben Beleidigungen gegenüber Post- und Telegraphenbeamten macht, Anzeigen gegen Beamte wegen Meineids erstattet, zahlreiche Prozesse mit der Post geführt hat. Nach seinen eigenen Angaben verwandte er die Sonntagsstunden und die frühen Morgenstunden für seine im Laufe von 2 Jahren auf 500 an Zahl angeschwollenen Eingaben. Er hatte dadurch auch erhebliche Geldverluste. Es gab kaum einen Beamten, mit dem er zu tun hatte, über den er sich nicht beschwerte. In dem Beleidigungsprozeß im Februar 1928 äußerte ich Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit. Das Verfahren wurde eingestellt. Nunmehr machte er Anzeigen gegen mich an den Oberlandesgerichtspräsidenten, den Justizminister, den Regierungspräsidenten; die Gerichte sollten von diesem Sachverständigen sofort befreit und ich solle fristlos entlassen werden. Auf Laien machte er durch die anscheinende Gesetzeskenntnis, die er in einseitiger Weise für sich auslegte, durch sein gutes Gedächtnis, wobei jedoch Erinnerungstäuschungen mit Sicherheit sich feststellen ließen, den Eindruck eines geistig Gesunden. Zur Untersuchung stellte er sich nicht, da er gesund sei. Beeinträchtigungsideen und Erinnerungstäuschungen gingen aus seinen Eingaben zweifellos hervor. In einem größeren Artikel in einem eigenen Blatte „Der Fernsprecher“ kritisierte er mein Gutachten, berief sich dabei auf das Zeugnis zweier Nervenärzte, die ihn zwar auch nicht untersucht, aber der Verhandlung teilweise beigewohnt und seinem Anwalt ein Zeugnis darüber ausgestellt hatten, daß sie ihn nicht für unzurechnungsfähig hielten.

Auf dem Boden der Hysterie waren die Anzeigen einer von vornherein etwas schwachsinnigen, körperlich reizlosen 29jährigen P. gegen einen Pastor K. entstanden, der sie bei sich aus Mitleid beschäftigt hatte und von dem sie fälschlicherweise glaubte, er wolle sie heiraten. Sie brachte es schließlich durch ihre Anzeige an das Konsistorium fertig, daß Pastor K. um seine Versetzung einkam. Alle ihre späteren Krankheiten, eine schwere Unterleibsoperation wegen Myom, brachte sie in Zusammenhang mit dem Liebeswerben und nicht gehaltenem Versprechen des Pastors. Sie wurde in dieser Meinung noch von einer älteren energischen Schwester bestärkt. Den Verdacht, daß es sich um eine Schizophrenie handelte, konnte ich nicht aufrechterhalten, da sich sonst keinerlei Intelligenzstörungen fanden, auch schließlich Fräulein P., als ein Strafverfahren gegen sie drohte, mit weiteren Anzeigen aufhörte. Eine Kritik gegenüber ihren wahnhaften Vorstellungen fehlte. Daß es sich um eine hysterische Person handelte, ging auch daraus hervor, daß sie Selbstmordversuche in theatralischer Weise vortäuschte. — In die Gruppe der paranoiden Psychopathen gehörte der 43jährige Sch., der seit 1925 um ein Entlassungszeugnis bei der Reichsbahn kämpfte. Die Einleitung der Pflugschaft wurde davon abhängig gemacht, ob er die Bedeutung der Pflugschaftsanordnung verstünde und sich verständlich ausdrücken könne. Ich erklärte, daß er bei seiner wahnhaften Einstellung den Sinn der Pflugschaft gerade bei Verfolgung seiner Rechtsstreitigkeiten mit der Bahn nicht verstünde, daß er sich aber natürlich verständlich ausdrücken könne, daß er auch nicht generell geschäftsunfähig wäre.

Schizophren war der 43jährige K., der in Mietsstreitigkeiten mit seiner Tante lag, und zahlreiche, zum Teil ganz unsinnige Eingaben mit Zeichnungen der verschiedensten Art machte. Schon 1911 war er offenbar auf Grund seiner geistigen Erkrankung als Landmesser vom Magistrat entlassen worden, kämpfte dann um ein Entlassungszeugnis durch dauernde Eingaben, beleidigte den Oberbürgermeister, wurde deshalb bestraft, war dann im Felde, erkrankte auch hier. Man nahm schon

damals eine Schizophrenie an. Aus dem ganzen sonstigen Verhalten, insbesondere aus seinen verworrenen Eingaben, seiner Kritiklosigkeit ging hervor, daß tatsächlich eine Schizophrenie vorlag, wegen deren er als prozeß- und geschäftsunfähig angesehen wurde.

Überwiegend handelt es sich bei den Querulanten um Psychopathen, die auf ein unangenehmes Erlebnis zu querulieren anfangen, dabei sich allmählich immer mehr in eine krankhafte Reaktion hineinsteigern, immer unsinnigere Eingaben machen, völlig kritiklos, keiner Belehrung zugänglich sind, harmlose Erlebnisse in wahnhafter Weise umdeuten, Beschuldigungen gegen alle aussprechen, die sie in ihrer falschen Meinung nicht unterstützen. Auf Außenstehende wirken die Querulanten meist als gesunde Menschen, besonders durch ihre anscheinend gute Erinnerung, durch ihre anscheinend große Gesetzeskenntnis, obwohl ihnen Erinnerungstäuschungen unterlaufen, obwohl sie die Gesetzesbestimmungen in falscher und kritikloser Weise auslegen. Bis auf diese Kritiklosigkeit finden sich wesentliche Intelligenzstörungen oft nicht. Das Erlebnis kann dabei ein ganz verschiedenes sein, ein verlorener Rechtsstreit, eine verlorene Stellung, die Verweigerung eines Zeugnisses, eine angeblich unschuldig erlittene Verurteilung, eine nicht bewilligte Rente. Oft sind es von vornherein schwachsinnige degenerierte Persönlichkeiten, die im Leben entgleist waren, gelegentlich spielt chronischer Alkoholismus oder senile Geistesschwäche eine Rolle, selten sind es echte Geisteskranke, Schizophrene, Paranoiker oder manische Personen. Schwierigkeiten machen sie bei der Beurteilung im Strafverfahren zunächst dadurch, daß sie der Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung oft nicht Folge leisten, in der Meinung, sie seien geistig gesund. Man kann versuchen, einen richterlichen Beschluß zu erwirken, daß diese Personen der ärztlichen Untersuchung durch die Polizei zwangsweise vorgeführt werden. Auf Grund welcher Bestimmung der Strafprozeßordnung dies aber möglich ist, habe ich nicht feststellen können. Gewiß kann ein Angeschuldigter, der zum Termin nicht erscheint, zwangsweise vorgeführt werden, unter Umständen auch in Haft genommen werden und der Arzt kann dann, der Vernehmung beiwohnend, versuchen, sich aus der Vernehmung und dem Akteninhalt ein Bild über den Betroffenen zu machen und ein Gutachten abgeben oder eine Beobachtung auf Grund des § 81 StPO. beantragen. Diese Beobachtung kann vom Gericht angeordnet und damit auch zwangsweise durchgeführt werden. Darüber aber, daß jemand zur ärztlichen Untersuchung zwangsweise vorgeführt werden könnte oder daß er gezwungen werden könnte, sich ärztlich untersuchen zu lassen im Strafverfahren, fehlt eine Bestimmung. Bei Gefangenen läßt sich der Zwang zur ärztlichen Untersuchung eher durchführen, wenn er im Interesse des Anstaltsbetriebes notwendig ist. Es müßte aber auch sonst möglich sein, daß derartige Persönlich-

keiten nicht unberechtigt die ärztliche Untersuchung durch den vom Gericht erwählten Sachverständigen ablehnen. Der Mangel einer solchen Bestimmung kann sich unliebsam bemerkbar machen, denn es ist immer mißlich, ohne eine Untersuchung gerade bei Querulanten ein Gutachten über ihren Geisteszustand abzugeben oder einen Antrag auf Beobachtung aus § 81 zu stellen, da das Fehlen dieser Untersuchung von dem Querulanten sofort als Angriffsmittel gegen den Sachverständigen wegen unrichtiger Beurteilung benutzt wird. Daß trotzdem zwangsweise Vorführungen zur ärztlichen Untersuchung auf Anordnung des Gerichts durch die Polizei erfolgen, ist richtig. Wieweit dies aber rechtlich zulässig ist, scheint mir zweifelhaft. Im Entmündigungsverfahren kann der zu Entmündigende zum Termin vorgeführt werden, falls er nicht erscheint. Der Sachverständige kann dann versuchen, sich ein Bild von seinem Geisteszustand zu machen.

Die Beurteilung des Geisteszustandes von Querulanten wegen Beleidigung, wegen wissentlich falscher Anschuldigung, Delikte, deren sich Querulanten hauptsächlich schuldig machen, wird sich darauf gründen müssen, wie stark ihr wahnhafter Ideenkreis ausgebildet ist, wie sehr er die ganze Persönlichkeit beherrscht, wieweit insbesondere der Querulant einer Kritik gegenüber seinen Vorstellungen fähig ist. So wird die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durchaus verschieden ausfallen können. Ob eine Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Gefängnisstrafe zweckmäßig ist, dürfte auch nicht gleichmäßig entschieden werden können. Sicher ist die Verurteilung oft eine neue Quelle querulatorischer Eingaben, einer Verstärkung des Gefühls der Beeinträchtigung und der Verfolgung und kann die Krankheitssymptome steigern. Andererseits kann die Verurteilung, insbesondere zu einer Geldstrafe, auch den Querulanten vor weiterem Querulieren abschrecken. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährungsfrist wird im allgemeinen erfolglos sein. Bei dem 67jährigen T., bei dem im Jahre 1925 von dem Amtsgericht zu T. eine Verurteilung wegen Beleidigung mit Bewährungsfrist erfolgte, war der Erfolg der Bestrafung der, daß dieser Mann zahllose weitere Eingaben machte, sämtliche Richter des Oberlandesgerichtes als befangen ablehnte und Strafanzeigen gegen sie wegen Rechtsbeugung erstattete, zum Termin nicht erschien und zwangsweise vorgeführt werden mußte. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr durch den Landwirtschaftsminister hatte dazu geführt, daß er sich über diesen beim Ministerpräsidenten beschwerte, und als der Landwirtschaftsminister bei der nächsten Periode nicht wiedergewählt wurde, sah er darin eine Billigung seines Vorgehens. Hier schien die Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit mit nachfolgender Entmündigung wegen seniler Geistesschwäche möglich. Am ersten wird vielleicht eine Geldstrafe gegenüber den Querulanten wirksam sein, so wie überhaupt ein nicht

unwirksames Mittel gegenüber den Querulanten ist, ihnen die Geldmittel zur Fortführung ihrer Beschwerden und Prozesse zu versagen, entweder dadurch, daß wegen Aussichtslosigkeit im Zivilprozeß ihnen das Armenrecht verweigert wird oder daß die Verwaltungsbehörden ihnen für Beantwortung ihrer Eingaben eine Verwaltungsgebühr in nicht unbeträchtlicher Höhe auferlegen. Bei anderen Delikten, die mit dem Querulieren, der querulatorisch-paranoiden Einstellung nicht zusammenhängen, wie Betrügereien, Eigentumsdelikte, wird man zu einer Annahme der Unzurechnungsfähigkeit im allgemeinen nicht kommen. Wenn man aber für Beleidigungen des Querulanten eine Zurechnungsfähigkeit ausschließt, muß man die Öffentlichkeit oder die Privatpersonen, die von dem Querulanten verfolgt werden, in irgendeiner Weise vor ihm schützen. Das ist bisher nur in sehr beschränkter Weise möglich. Die Anstaltsunterbringung kann bisher nur auf dem Verwaltungswege geschehen, wenn der Querulant als gemeingefährlich anzusehen ist. Das wird nur in seltenen Fällen möglich sein. Nicht ausreichend wäre es, wenn das künftige Strafgesetz nur die Schutzaufsicht oder die Anstaltsunterbringung für zulässig erklären würde, statt sie anzuordnen. Die Anstaltsunterbringung ist die härteste Maßnahme und sollte nur im Notfall ergriffen werden, da sie verschlimmernd auf den Zustand einwirken kann, doch gibt es auch Fälle, wo die krankhaften Reaktionen in der Anstalt bald abklingen. Man könnte eher bei Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nach künftigem Recht die Anordnung der Schutzaufsicht dem Gericht vorschlagen. Diese könnte von besonderen Fürsorgestellen für Psychopathen und Geistesranke ausgeübt werden, eine Aufsicht, die *Raecke* bereits praktisch durchgeführt und die nach seiner Meinung gute Resultate gezeitigt hat. Eine weitere Schwierigkeit machen die Querulanten dadurch, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist oder sich wenigstens verpflichtet glaubt, alle Eingaben und Strafanzeigen zu beantworten. Wird von jemandem eine Anzeige erstattet und das Verfahren gegen den Angezeigten eingestellt, so muß die Staatsanwaltschaft unter Angabe von Gründen den Anzeigenden bescheiden. Dagegen steht diesem Beschwerde an die vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaft und weiter Antrag auf richterliche Entscheidung zu (§ 171 StPO.).

Der Generalstaatsanwalt in Breslau legt den § 171 so aus, daß jede Strafanzeige und Eingabe beantwortet werden muß, falls der Betreffende nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Eine derartige Auslegung dieser Bestimmung der Strafprozeßordnung erscheint mir zu weitgehend. Es müßte möglich sein, auch ohne daß eine Entmündigung durchgeführt wird, die ja einen ganz anderen Zweck verfolgt, unsinnige Anzeigen und Beschwerden von Querulanten unbeantwortet zu lassen. Vielleicht empfiehlt es sich, wenn Zweifel an dem Geisteszustand des

Anzeigenden sich aus der Art und der Fülle seiner Anzeigen ergeben haben, ihn ärztlich untersuchen zu lassen. Es ist zwar fraglich, ob sich diese Personen ärztlich untersuchen lassen würden. Sollte sich herausstellen, daß ein krankhafter Geisteszustand vorliegt, dann brauchten die Eingaben nicht mehr beantwortet zu werden. Gerade jeder Bescheid, daß der Anzeige nicht stattgegeben wird, wirkt weiter krankheitsverstärkend, gibt Anlaß zu neuem Querulieren, während, wenn überhaupt keine Antwort erfolgt, der Querulant sich allmählich, wenn auch nicht immer, beruhigt.

Ob die Gerichte sonst oder die Behörden verpflichtet sind, alle an sie gerichteten Eingaben zu beantworten, ist juristisch strittig. *Aschaffenburg* meint, daß eine solche Beantwortungspflicht nicht vorhanden wäre. Die Ansichten darüber sind aber zweifellos geteilt. Die einzelnen Behörden müßten die Möglichkeit haben, bei einer Häufung von Anzeigen und Beschwerden sich untereinander davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um Anzeigen von Querulanten handelt. Schaden richten die Ärzte an, die ohne Kenntnis der Akten und der Vorgänge dem Querulanten die geistige Gesundheit bescheinigen.

Geteilt sind die Ansichten, ob man die Querulanten entmündigen soll, und zwar wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Der § 6 BGB. verlangt, daß der zu Entmündigende unfähig ist, seine Angelegenheiten zu besorgen. Im allgemeinen wird darunter die Gesamtheit der Angelegenheiten verstanden. Der Querulant kann aber eine Anzahl seiner Angelegenheiten besorgen. Er kann sich geschäftlich betätigen, kann arbeiten, so daß man sich zur Durchführung des Entmündigungsantrages oft schwer entschließen wird. *F. Strassmann* meint allerdings, daß man bei Querulanten ohne die Entmündigung nicht auskomme, im Gegensatz zu *Aschaffenburg* und *Freese*, und legt Wert darauf, daß der Querulant das ganze Verhältnis zur Umwelt falsch beurteilt. Er hält die Entmündigung wegen Geistesschwäche für alle Fälle für einen ausreichenden Schutz. Eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit scheint mir bei Querulanten nur in den seltensten Fällen möglich, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß das Querulieren eine Reaktion eines querulatorisch veranlagten Psychopathen und keine echte Geisteskrankheit ist. Die Schwierigkeit der Entmündigung liegt auch darin, daß die Staatsanwaltschaft im allgemeinen den Entmündigungsantrag nur stellt, wenn die Entmündigung zum eigenen Schutz des Querulanten geboten ist. Das ist aber nur dann der Fall, wenn er sich durch seine Eingaben und durch sein Querulieren vermögensrechtlich schädigt. Es sollte häufiger der Entmündigungsantrag von der Staatsanwaltschaft auch zum Schutze der Behörden oder Privatpersonen gegenüber den Querulanten gestellt werden. Doch soll dabei nicht verkannt werden, daß die Durchführung der Entmündigung auf Schwierigkeiten stoßen kann.

Die meist von dem Querulanten induzierten Angehörigen stellen begreiflicherweise einen Entmündigungsantrag nicht. Nicht mit Unrecht hat daher *A. Leppmann* vorgeschlagen, man solle eine partielle Entmündigung einführen für bestimmte Angelegenheiten, wie z. B. die Verfolgung von Rechtsstreitigkeiten; die Einsetzung eines Pflegers gibt nur geringen Schutz, da sie den Querulanten nicht daran hindert, seine Eingaben zu machen. Allerdings könnten die Behörden die Beantwortung der Beschwerden dann unterlassen und eine Mitteilung an den Pfleger ergehen lassen, daß kein Anlaß zum Einschreiten oder zur Verfolgung der Eingaben gegeben wäre. Bei der Pflugschaft ist aber die Schwierigkeit, daß der Querulant ebensowenig wie mit der Entmündigung mit der Einsetzung der Pflugschaft einverstanden ist, daß auch die Angehörigen vielfach von seinen Ideen induziert sind und einen entsprechenden Antrag nicht stellen. Die Pflugschaft könnte nur durchgeführt werden gegen seinen Willen, in der Annahme, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, und es bleibt fraglich, wie man den Begriff der Verständigung auffaßt, ob es genügt, daß er in bezug auf seine querulatorische Einstellung einsichtslos und kritiklos ist; bei dieser Auslegung wird gegebenenfalls eine Pflugschaft auch gegen den Willen durchgeführt werden können. Einen gewissen Schutz bietet vielleicht die Aberkennung der Prozeßfähigkeit, allerdings nur, soweit es sich um Zivilprozesse handelt. Diese ist von Amts wegen vom Gericht zu prüfen. Es besagt der § 52, daß prozeßfähig ist, wer sich durch Verträge verpflichten kann. Das Gericht hat von Amts wegen die Prozeßfähigkeit der Parteien zu prüfen (§ 56 ZPO.). Man wird gerade beim Querulanten für die Verfolgung seiner Rechtsstreitigkeiten in ausgedehnterem Maße eine Prozeßunfähigkeit annehmen, als es oft geschieht (*Raecke*). Die Gerichte müßten z. B. die Durchführung von Prozessen, welche Querulanten gegenüber den ärztlichen Sachverständigen anstrengen, ablehnen und die ärztliche Untersuchung auf Prozeßfähigkeit anordnen, sobald ein Zweifel an dem Geisteszustand des Klägers auftaucht und aus der Art der Eingaben hervorzugehen scheint, daß es sich um eine querulatorische, geistig abnorme Persönlichkeit handelt. Eine einheitliche Regelung in der Frage der Behandlung der Querulanten läßt sich nicht erzielen. Es sind zuviel widerstreitende Interessen dabei zu berücksichtigen. Die eigenen Interessen des Querulanten sind zu berücksichtigen, man muß daran denken, wie man ihn vor Vermögens- und anderem Schaden schützen kann, man muß aber auch daran denken, wie man ihn an seiner querulatorischen Tätigkeit hindert, wie man die Behörden und Privatpersonen, den Gutachter vor Anzeigen, zeitraubenden Beantwortungen, vor Belästigungen, vor Geldverlust durch Durchführung von Zivilprozessen, vor seelischen Aufregungen durch Strafanzeigen der Querulanten schützen kann. Eine einheitliche Begutachtung in Straf- und Zivilprozessen wird nicht

möglich sein, eine Möglichkeit aber müßte gegeben sein, daß Personen, die sich für geistig gesund halten, ohne es zu sein, und auch ihre Umgebung davon zu überzeugen verstehen, im Strafverfahren zwangsweise der ärztlichen Untersuchung zugeführt werden könnten. Es müßte weiter möglich sein, daß man in irgendeiner Form die Allgemeinheit vor ihnen schützte, falls sie wegen Unzurechnungsfähigkeit bei Beleidigungen oder ähnlichen Delikten freigesprochen werden, auch ohne Entmündigung, sei es nun durch eine Anordnung der Schutzaufsicht oder im äußersten Falle durch Anordnung der Unterbringung in einer Heilanstalt entsprechend dem Strafgesetzentwurf. Es müßte ferner die Staatsanwaltschaft berechtigt sein, Eingaben und Anzeigen von Querulanten nicht mehr zu beantworten, auch ohne daß sie wegen Geisteskrankheit entmündigt sind, falls durch die ärztliche Untersuchung ein krankhafter Geisteszustand bei dem Anzeigenden festgestellt wird. Die Verwaltungsbehörden sollten sich durch Erhebung von Verwaltungsgebühren gegen solche Eingaben schützen, oder sollten die Eingaben, falls sie unsinnig erscheinen, überhaupt nicht beantworten und auf Anfragen Auskunft untereinander über die Art der Persönlichkeit, die diese Eingaben macht, erteilen. Die Gerichte sollten in jedem zweifelhaften Falle die Prozeßfähigkeit durch einen ärztlichen Sachverständigen feststellen lassen, sollten den Querulanten das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Verfolgung des Rechtsstreites ablehnen. Ohne eine Entmündigung wegen Geistesschwäche, vielleicht auch wegen Geisteskrankheit, wird man aber gelegentlich doch nicht auskommen, auch wenn man dem Querulanten dabei Unrecht tut, da er einzelne seiner Angelegenheiten trotz seines abnormen Geisteszustandes noch besorgen kann. Vielleicht empfiehlt sich die Einführung einer Entmündigung für bestimmte Angelegenheiten, wie sie seinerzeit *A. Leppmann* vorschlug. Eine Bestrafung wegen des Querulierens allein, wie es das Allgemeine Landrecht seinerzeit vorsah, ist meines Wissens nie zur Anwendung gekommen und scheint mir bei der krankhaften Beschaffenheit dèrartiger Persönlichkeiten auch zwecklos.

Literaturverzeichnis.

(Nur soweit für diese Arbeit von Interesse.)

Aschaffenburg, Z. Med.beamte **1904**. 21. Hauptversammlung des Preuß. Medizinalbeamtenvereins. — *Kittlaus*, Ärtzl. Sachverst.ztg. **1920**, Nr 21. — *Leppmann, A.*, Z. Med.beamte **26** (1913). 9. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins — Ärtzl. Sachverst.ztg. **1913**, Nr 3. — *Raecke*, Der Querulantenwahn. Bergmann 1926 — Klin. Wschr. **1927**, Nr 38, 1787. — *Strassmann, F.*, Lehrbuch **1895**, 610 — Vjschr. gerichtl. Med. **12**, 66 (1896); **19**, 26 (1900) — Mitt. internat. krim. Ver. **21**, 143.